

Friedrich David Altmann

Rostock Hundertmänner-Kollegium

Erneuertes Reglement für das Ehrl. zweite Quartier des Hundertmänner-Collegii in Rostock vom 28sten August 1795

Rostock: gedruckt bey ChristianMüller, 1795

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1691982288>

Druck Freier  Zugang





H. 20.

M-1208.^{29.}

Erneuertes
Reglement

für

das Ehrl. zweite Quartier

des

Hundertmänner-Collegii

in Rostock

vom 28sten August 1795.



R o s t o c k,

gedruckt bey Christian Müller, C. C. Rath's Buchdrucker.

M. 1208.29.

Da das Ehrl. zweite Quartier der Hundertmänner sich bewogen gefunden, die hauptsächlichern Vorschriften, welche zum Behuf einer zweckmäßigen Einrichtung der Quartiers-Deliberationen bisher gemacht sind, zu sammeln: so ist solches in dem nachstehenden, von dem Quartiere revidirten, und einmüthig gebilligten Reglement geschehen.

§. I.

Jedes Mitglied des Quartiers hat sich, Inhabts des landesherrlichen Regulativs und seines geleisteten Repräsentanten-Eides, mit Hindansehung alles Eigennuzes, Hasses, Meides, und sonstiger Privatabsichten, äußerst dahin zu bestreben, daß Friede und gute Ordnung erhalten, und gemeiner Stadt Nutzen und Wohlsarth befördert werde. Alles also, was zum Unfrieden und zur Uneinigkeit irgend einige Veranlassung geben würde, so wie alles, was dem Wohl und der Aufnahme gemeiner Stadt hinderlich werden könnte, ist mit allem Fleiße zu vermeiden.

§. 2.

Jedes Mitglied des Quartiers ist schuldig, über das, was im Quartier vorkommt, und beschloßen wird, wenn es nicht zur allgemeinen Bekanntmachung bestimmt ist, die erforderliche Verschwiegenheit zu beobachten; mithin davon niemanden außer den Mit-Repräsentanten und denjenigen, welchen davon regulativmäßig Nachricht gegeben werden kann, etwas zu offenbaren; am wenigsten aber an publicquen Orten öffentlich darüber zu reden. Wer dem entgegen handelt, soll für unwürdig geachtet werden, im Quartiere zu bleiben: und es soll, wenn nicht die Gesellschaft oder das Amt, deren Repräsentant er ist, sogleich seine Vollmacht aufzurufen, und statt seiner einen andern redlichen und verschwiegenen Repräsentanten im Quartiere zu bestellen, geneigt

neigt seyn sollte, davon E. E. Rath die Anzeige gemacht werden, damit er nach untersuchter und richtig befundener Beschuldigung seine Entlassung erhalte.

§. 3.

Wenn E. E. Rath, oder der Senior, oder wer an dessen Statt den Vortrag haben möchte, das Ehrl. Quartier zur Vernehmung einer oder mehrerer Propositionen, oder zur Regulirung und Abmachung anderer Vorkommenheiten, regulativmäßig fodern läßt: so nehmen die Deliberationen sogleich nach derjenigen Stunde, die beim Fodern angezeigt ist, ihren Anfang.

§. 4.

Wer zu dieser zum Anfang der Deliberationen bestimmten Zeit nicht im Quartiere gegenwärtig ist, gleichwohl aber noch in der ersten halben Stunde erscheint, erlegt als eine verwillführte Geldbuße,

- a) wenn nicht bei Strafe gefodert worden, zwei Schilling,
- b) wenn bei Strafe von einem Thaler gefodert worden, vier Schilling,
- c) wenn bei fünf Thaler Strafe gefodert worden, sechs Schilling, und
- d) wenn bei zehn Thaler Strafe gefodert ist, zwölf Schilling.

§. 5.

Wer zwar nicht ganz wegbleibt, aber doch allererst nach Ablauf der ersten halben zu den Deliberationen bestimmten Stunde kommt, erlegt die im vorigen Paragraphen bemerkten Geldbußen nach Verschiedenheit der bestimmten Fälle doppelt.

§. 6.

Wer ohne gültige Entschuldigung ganz ausbleibt, erlegt in den Fällen, wo bei Strafe gefodert ist, die auf diesen Fall schon angekündigte Strafe. Ist die Convocation aber ohne Strafe geschehen, und

X 2

das

das Quartier gleichwohl vollzählig genug geworden, um seine Deliberationen anzufangen: so erlegt er vier Schilling, und wenn es nicht vollzählig geworden, acht Schilling Strafe.

§. 7.

Ist beim Bürger-Eide gefodert, und es verspätet sich alsdann jemand, oder bleibt ganz aus: so findet eine Geld-Erlegniß nicht Statt, sondern man überläßt es ihm, sein Ausbleiben vor Gott, der Obrigkeit, und seinen Committenten zu verantworten; und es soll E. Rath sowohl, als den Gesellschaften und Aemtern, die ihn bevollmächtigt haben, der Name des in solchen Fällen Ausbleibenden bekannt gemacht werden.

§. 8.

Von diesen Strafen befreien bloß folgende Entschuldigungsgründe:

- a) Marktreisen und andere Reisen, jedoch nur solange, als der Repräsentant wirklich abwesend ist;
- b) Krankheiten des Quartiers-Genossen, die Niederkunft seiner Ehefrau, und gesammte in seinem Hause eintretende Sterbfälle, letztere bis 8 Tage nach der Beerdigung;
- c) die Abwartung anderer bürgerlicher Officiorum, jedoch nur für die Stunden, die dazu erforderlich sind; und also in Absicht derjenigen, welche auf dem Aerario, der Accise und dem Schoße sitzen, Vormittags bis 11 Uhr.

§. 9.

Doch muß derjenige, der auf eine solche Art gänzlich behindert wird, solches dem Senior schriftlich melden, oder durch den fodernden Rathsdienner anzeigen lassen, und überdem, Inhalts des §. 47. des landesherrlichen Regulativs, die Substituierung eines Bevollmächtigten erwirken. Unterbleibt die Anzeige an den Senior, oder die Bewirkung

wirkung der Vollmacht; so ist er doch in vier Schilling Strafe verfallen.

§. 10.

Entschuldigungen auf ganze oder halbe Stunden finden gar nicht Statt.

§. 11.

Wer zu den Sessionen gekommen, nachhin aber eigenmächtig die Versammlung wieder verläßt, bevor von E. E. Rath die Dimission erteilt ist, und gesammte Deliberationen des Quartiers beendigt sind, wird eben so angesehen, als wenn er gar nicht erschienen wäre, und nach der in dem §. 6. enthaltenen Bestimmung bestraft. Nur alsdann, wenn die Sessionen lange dauern, und kein Hinderniß bei der Fassung der Beschlüsse zu besorgen ist, auch keine besondere angelegentliche Gegenstände das Zusammenbleiben aller Gegenwärtigen erfordern, kann der Senior einem oder andern Quartiers-Genossen, der es seiner Geschäfte wegen wünscht, zugestehen, daß er die Session früher verlasse: doch versteht es sich hiebei von selbst, daß bis zur erteilten Dimission immer wenigstens 27 Personen beisammen bleiben müssen.

§. 12.

Sobald die regulativmäßige Anzahl der Mitglieder des Quartiers versammelt, und vom Senior oder dessen Stellvertreter das Zeichen gegeben ist, daß die Deliberationen ihren Anfang nehmen sollen, nimmt jedes Mitglied den ihm angewiesenen Platz ein, und erlaubet sich unter keinem Vorwande, denselben während der Sitzung zu verlassen, und im Zimmer herumzugehen, oder sich zu einem der übrigen Anwesenden zu verfügen. Jede solche Störung der nothwendigen Ordnung und Stille wird mit einer Strafe von zwei Schillingen belegt.

§. 13.

Während der Deliberationen, es mögen nun rathliche Propositionen mit den dazu gehörigen Papieren verlesen, oder anderweitige

Vorträge vom Senior gemacht, oder die Vota gesammelt werden, darf niemand, da hiezu eine allgemeine Stille durchaus notwendig ist, die Vorträge und die voritzenden Mitglieder unterbrechen, oder durch Unterredung mit seinem Beisitzer stören. Jedes Mitglied des Quartiers muß übrigens, sein Votum, wie ihn die Reihe trifft, abgeben, und diese seine Ordnung geruhig erwarten; er darf sich also keinem, der vor ihm zu votiren berechtigt ist, vordringen, auch niemanden unter dem Vorwande, daß er dessen Angabe berichtigen wolle, ins Wort fallen.

§. 14.

Da die Quartiers-Zusammenkünfte nur die Behandlung der öffentlichen Stadtsachen zur Absicht haben, mithin die dazu bestimmte Zeit allein darauf, nicht aber auf die Besorgung einiger Privat-Geschäfte und Angelegenheiten zu verwenden ist, vielmehr hiedurch die Aufmerksamkeit von der Hauptsache abgelenket wird: so haben die Mitglieder des Quartiers sich aller abgesonderten und geheimen Unterredungen während der Session sowohl im Quartiers-Zimmer, als außer demselben, zu enthalten. Nur wenn von einem Amte oder einer Gesellschaft mehrere Repräsentanten im Quartiere angestellt sind, und einer von ihnen vor Abgabe seines Voti nöthig findet, mit den übrigen Repräsentanten desselbigen Amts oder derselbigen Gesellschaft zusammenzutreten, und sich besonders zu besprechen: so bleibt solches, nach vorausgegangener Anzeige zugelassen. Doch müssen sich dieselben nach geendigter Unterredung sogleich wieder an ihren Platz verfügen. Wer diesem entgegen handelt, erlegt acht Schilling Strafe.

§. 15.

Wenn ein Mitglied des Quartiers wider Erwarten durch harte und beleidigende Aeußerungen gegen ein anderes Mitglied Misvergnügen und Störung in der Versammlung verursachte; so soll das Quartier durch Mehrheit der Stimmen entscheiden, ob man darüber eine besondere Registratur abfassen, und solche dem competirenden Richter zur

zur Untersuchung und Bestrafung solcher Ungebühr einliefern lassen wolle.

§. 16.

Für die Eincassirung dieser verabredeten Geldbußen sorget der jedesmalige aus den Mitgliedern des Quartiers per Schedulas zu wählende Fiskal, der dies Amt auf drei Monate übernehmen muß. Von den zu spät Ankommenden fodert er die Erlegniß sogleich ab. Diejenigen aber, welche vor aufgehobener Sitzung ohne Erlaubniß weggehen, oder welche ganz ausgeblieben sind, notiret er sich in einem besonders darüber zu haltenden Verzeichnisse, nachdem er am Schluß der Session sich zuvor bei dem Senior erkundiget, ob der Ausgebliebene sich hinlänglich entschuldigen lassen. In Fällen, wo irgend ein Zweifel über die Erlegung der in diesem Reglement bestimmten Strafe entsethet, entscheidet die Quartiers-Versammlung durch Mehrheit der Stimmen in eben der Maasse, wie in andern Angelegenheiten. Im Fall die Bezahlung derselben verweigert würde, wird sie von E. C. Rath auf geziemendes Ersuchen des Seniors, der des Endes einen besondern Schein darüber einliefert, ohne Umstände beigetrieben werden.

§. 17.

Die erlegten Straf gelder, bei denen eine Behandlung auf eine geringere Summe gar nicht Statt finden soll, werden in der Quartiers-Büchse gesammelt, und bleibt deren Verwendung der alleinigen Disposition des Quartiers überlassen.

§. 18.

In Absicht der Deputirten zu den Committen bleibt es bei der bisherigen Gewohnheit, daß der Senior dieselben nach der Reihe ernennet: sie bleiben alsdann ein Vierteljahr dabei, nach dessen Ablauf die in der Reihe folgenden an ihrer Stelle wieder ernannt werden. Treten aber Fälle ein, wo mehrere Deputirte zu einer Commitee nöthig wären: so werden jenen Deputirten entweder die bürgerchaftlichen Admini-

Administratores, wenn aus deren Departements Gegenstände vorkommen, oder, wenn Gegenstände dieser Art nicht eintreten, diejenigen beiden Quartiers-Genossen, welche auf die beiden ordentlichen Deputirten folgen, zugeordnet. Sollten zu irgend einem andern Zweck Deputirte erforderlich seyn: so wählet das Quartier durch Mehrheit der Stimmen, nachdem der Senior einige in Vorschlag gebracht, diejenigen, zu deren besondern Kenntniß der vorliegenden Sache und thätigen Betrieb es das meiste Zutrauen hat.

§. 19.

Damit nun dieses Reglement desto gewisser in Erfüllung gehe, und niemand sich mit dem Mangel der Kenntniß entschuldige, ist das Original desselben in der Form eines gewöhnlichen Quartiers-Schlusses ausgefertigt, und vom Senior und Secretair unterschrieben: für die Zukunft aber die eigenhändige Unterschrift desselben von jedem neu eintretenden Quartiers-Genossen beliebt worden. Daneben soll jedem gegenwärtigen und künftigen Mitgliede des Quartiers ein gedrucktes Exemplar zu seinem Gebrauch behändigt werden. Zugleich ist der 1ste September dieses Jahrs als der Tag bestimmt, mit welchem dessen volle Anwendung anfangen soll.

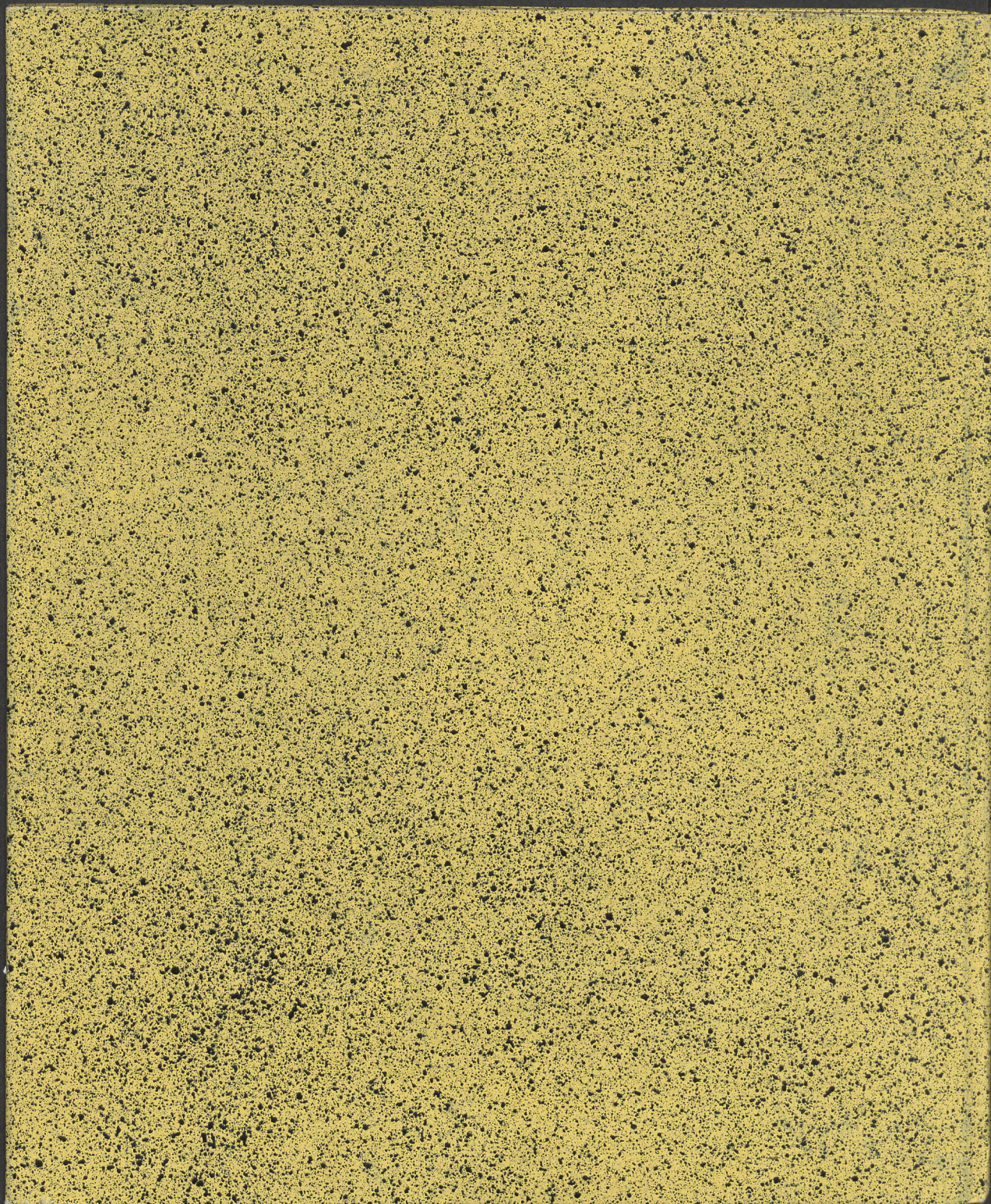
Rostock, den 28sten August, 1795.

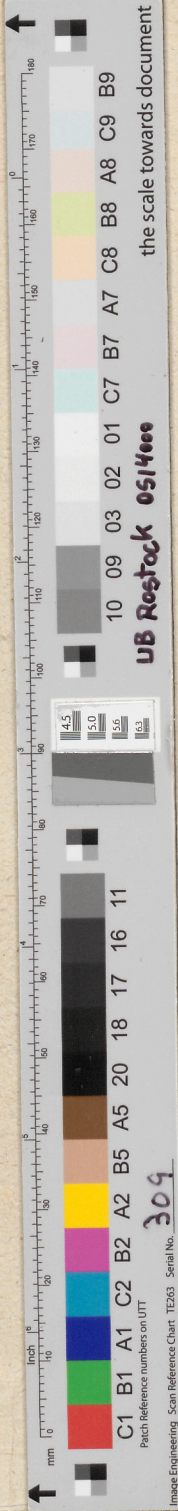
Friederich David Altmann,

Senior des zweiten Quartiers.

Dieterich Georg Babst,

Secr. des zweiten Quartiers.





Administratores, wenn aus deren Departements Gegenstände vorkommen, oder, wenn Gegenstände dieser Art nicht eintreten, diejenigen beiden Quartiers-Genossen, welche auf die beiden ordentlichen Deputirten folgen, zugeordnet. Sollten zu irgend einem andern Zweck Deputirte erforderlich seyn: so wählet das Quartier durch Mehrheit der Stimmen, nachdem der Senior einige in Vorschlag gebracht, diejenigen, zu deren besondern Kenntniß der vorliegenden Sache und thätigen Betrieb es das meiste Vertrauen hat.

Q. 19.

Damit nun dieses Reglement desto gewisser in Erfüllung gehe, und niemand sich mit dem Mangel der Kenntniß entschuldige, ist das Original desselben in der Form eines gewöhnlichen Quartiers-Schlusses ausgefertigt, und vom Senior und Secretair unterschrieben: für die Zukunft aber die eigenhändige Unterschrift desselben von jedem neu eintretenden Quartiers-Genossen beliebt worden. Daneben soll jedem gegenwärtigen und künftigen Mitgliede des Quartiers ein gedrucktes Exemplar zu seinem Gebrauch behändigt werden. Zugleich ist der 1ste September dieses Jahrs als der Tag bestimmt, mit welchem dessen volle Anwendung anfangen soll.

Moskoff, den 28^{ten} August, 1795.

Friederich David Altmann,

Senior des zweiten Quartiers.

Dieterich Georg Babst,

Secr. des zweiten Quartiers.